

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 12 (3, 3a) i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Planbereich sind folgende Nutzungen zulässig:

- Lagerflächen,
- Abstellflächen für Pkw, Lkw und Anhänger,
- Lagerhallen, Schuppen, Hochregale und
- mit diesen Nutzungen verbundene Neben- und Erschließungsanlagen.

1.2 Auflösend bedingte Zulässigkeit von Vorhaben im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Briel, 1. Änderung" (§ 12 (3 a) i. V. m. § 9 (2) BauGB)

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Briel, 1. Änderung“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

1.3.1 Entsprechend dem Planeintrag im zeichnerischen Teil gilt eine GRZ von 0,5.

1.3.2 Teilversiegelte Flächen (z.B. Kiesflächen) sind mit lediglich 50% auf die GRZ anzurechnen.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.3 Als maximale Höhen der Hauptgebäude gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Trauf- und Firsthöhen in Meter über NN.

- 1.3.4 Als maximale Höhen der Nebengebäude wird eine maximale Gebäudehöhe von 3,5 m über Gelände nach Fertigstellung der Baumaßnahme festgesetzt.
- 1.3.5 Die maximale Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut.
- 1.3.6 Die maximale Pulthöhe wird gemessen an der obersten Dachbegrenzungskante.
- 1.3.7 Bei Gebäuden mit Flachdach gilt als maximal zulässige Gebäudehöhe die festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe. Die Gebäude- bzw. Traufhöhe wird gemessen an der obersten Begrenzung der Dachbrüstung.
- 1.3.8 Die Höhe der baulichen Anlagen kann durch technische Aufbauten oder Bauteile um max. 1 m überschritten werden. Gleiches gilt für Anlagen für Solarenergie.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
- 1.4.1 Lagerhallen, Regallager sowie Nebengebäude mit mehr als 40 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.
- 1.4.2 Untergeordnete Nebengebäude § 14 (1) BauNVO bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt sowie Nebengebäude gemäß § 14 (2) BauNVO („die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien“) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf privaten Grünflächen.
- 1.5 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
- Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) sowie die Lage des Pultfirstes bzw. der Pulttraufe sind gemäß Planzeichnung auszuführen.
- 1.6 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- 1.6.1 Die privaten Grünflächen am Übergang zur freien Landschaft sind als extensive Wiesen anzulegen und zu pflegen (Zweimalige Mahd der Wiese/Jahr, Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung). Die vorhandenen Hochstaudenfluren und Schilfflächen im Bereich des Grabens sind zu erhalten.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- 1.7.1 Lkw- und Pkw-Stellplatzflächen sowie nicht überdachte Lagerflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- 1.7.2 Kupfer-, zink- oder bleigedackte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.
- 1.7.3 Für die Beleuchtung des Außengeländes sind insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV Natriumdampf-

Niederdrucklampen oder LED-Beleuchtung mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner oder gleich 3.000 K, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse.

1.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- 1.8.1 Entlang der nordwestlichen Grundstücksseite sind 5 standortgerechte, heimische Bäumen I. Ordnung (z.B. Schwarz-Erlen) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Arten und Pflanzqualität siehe Pflanzliste I im Anhang. Der Pflanzabstand hat untereinander mindestens 7 m, höchstens 9 m zu betragen. Erhaltene Bäume in diesem Bereich können angerechnet werden. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.
- 1.8.2 Im Unterwuchs ist im westlichen Bereich der Schilfbestand zu erhalten, die restliche Grünfläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften.
- 1.8.3 Das Befahren und die Nutzung als Lagerflächen sind im Kronenbereich der Bäume zu unterlassen.
- 1.8.4 Entlang der südwestlichen Grundstücksseite ist eine dichte Reihe aus insgesamt 13 heimischen, mittelkronigen Laubbäumen zu pflanzen, Pflanzabstand mind. 8,0 m (Obstbäume in regionaltypischen Sorten, standortgerechte Laubbäume gem. Pflanzliste I im Anhang, Pflanzqualität: Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang mind. 14-16, Obstbäume 12-14). Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Maßnahme M1:

- 1.8.5 Entlang der nordöstlichen Grundstücksseite ist in Verlängerung der bestehenden Hecke eine mind. 2,5 m breite (im Bereich des Hochregallager und des Schuppens 2,00 m breite) Feldhecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (Arten siehe Pflanzliste II im Anhang, Pflanzqualität Str. mind. 2xv oB, 60-100) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzabstand der Gehölze untereinander 1,50 m. Die Gehölze sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 1.8.6 Im Bereich der Feldhecke sind mind. sechs standortgerechte, heimische Bäume I. Ordnung (z.B. Schwarz-Erlen) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Abstand mind. 8 m). Arten und Pflanzqualität siehe Pflanzliste I im Anhang. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

1.9 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Maßnahme M2:

- 1.9.1 Der Graben entlang der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksseite ist mitsamt der begleitenden Vegetation (Hochstauden, Schilf) zu erhalten und während der Baumaßnahme vor negativen Einflüssen zu schützen. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

2.1 Dächer der Hauptbaukörper (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 25° als Flach- oder Pultdach herzustellen.
- 2.1.2 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen für die Gewinnung solarer Energien.

2.2 Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.2.1 Grelle und phosphoreszierende Farben sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
- 2.2.2 Die Dach- und Fassadenflächen sind in weißer, silberner oder hellgrauer Farbgestaltung auszuführen.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.3.1 Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig und dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sie sind bis zu einer Größe von jeweils max. 10 m² zulässig. In der Summe dürfen sie 20 % der dazugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.
- 2.3.2 Freistehende Werbeanlagen und Fahnen sind nicht zulässig.
- 2.3.3 Beleuchtete und selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer (Lichtwerbung am Himmel) u. ä. sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Tote Einfriedungen sind nur mit transparenten Materialien (Gitter, Maschendraht usw.) und nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m über der Geländeoberfläche nach Durchführung der Baumaßnahme zulässig.
- 2.4.2 Die Verwendung von Stacheldraht ist als Einfriedung nicht zulässig.
- 2.4.3 Einfriedungen sind zum Gelände hin mit einem Abstand von mindestens 15 cm für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

2.5 Gestaltung und Nutzung un bebauter Flächen bebauter Grundstücke
(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.5.1 Die un bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.5.2 Lagergut darf eine Höhe von 4,50 m über Gelände nach Durchführung der Bau-
maßnahme nicht überschreiten.

2.6 Umgang mit Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

2.6.1 Das un verschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen ist im Plangebiet zu-
rückzuhalten.

2.6.2 Der Rückhalt hat über Retentionsmulden, -becken und offenen Rinnen mit einem
Gesamtvolumen von mindestens 78 m³ zu erfolgen.

2.6.3 Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser kann über die Mulden und Rin-
nen in den vorhandenen südwestlichen Graben abgeleitet werden.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gewässerrandstreifen

Der festgesetzte Gewässerrandstreifen ist von Bebauungen freizuhalten. Es gelten die Bestimmungen des § 38 WHG i.V.m. § 29 WG.

4 HINWEISE

4.1 Grünordnung / Landschaftsplanung

Die Rodung von Bäumen ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, auszuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist.

4.2 Dachbegrünung und Solarnutzung auf Flachdächern

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung sollten zur Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie genutzt oder dauerhaft extensiv begrünt werden. Eine Kombination beider Systeme ist möglich. Die Bewässerung der Dachbegrünung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen. Substratstärke der Dachbegrünung mindestens 10 cm. Zur Ansaat geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saatmischung M10 der Firma Syringa bzw. Nr. 18 oder 19 der Firma Rieger-Hofmann GmbH). Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Es sind ausschließlich üblicherweise als „blendfrei“ bezeichnete, strukturierte Solargläser zu verwenden (siehe Erklärung Interfloat im Anhang des Umweltberichts).

4.3 Bodenschutz

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz gehört dazu auch der sparsame, schonende und haushälterische Umgang mit Boden.

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden.

Unbelastete Böden sind abzutragen, zwischenzulagern und soweit wie möglich für die Geländemodellierung wiederzuverwenden (siehe § 202 BauBG i.V.m. BodSchG BW § 1 und 4). Die Lagerung von Oberboden soll in Mieten mit höchstens 1 Meter Höhe erfolgen. Bei Lagerungszeiten von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzusäen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wird zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Boden ein „Bodenkundlicher Baubegleiter“ beauftragt.

4.4 Bodenfunde / Denkmalpflege

Aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch sind auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden, Wasser) im überplanten Bereich bisher unbekannte archäologische Fundstellen auch nicht auszuschließen.

Den Vorhabenträgern wird daher empfohlen im betreffenden Bereich Baggerschürfe unter Aufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) durchzuführen, um das Gelände archäologisch zu prospektieren. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich.

Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen ist frühzeitig schriftlich dem LAD mitzuteilen.

Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen. Ansprechpartner: Dr. Bodo Dieckmann, E-Mail: bodo.dieckmann@rps.bwl.de. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123).

Für den weiteren Bauverlauf wird auf den § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehene etwaigen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.

4.5 Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen

Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen ist frühzeitig schriftlich dem LAD mitzuteilen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen. Ansprechpartner: Dr. Bodo Dieckmann, E-Mail: bodo.dieckmann@rps.bwl.de. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123).

4.6 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Lockergesteinen der Tettang-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

4.7 Stromversorgung

Die Aufstellung von Kabelverteilschränken ist mit der Stadt abzustimmen.

4.8 Schmutzwasser

Sämtliches anfallendes Schmutzwasser ist der Ortskanalisation zuzuleiten.

Entsprechend dem AKP 97 und der Fortschreibung 2004 wird das Gebiet im Trennsystem entwässert.

4.9 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 49 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und ggf. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

Unterirdische Anlagen sind nur zulässig, wenn oberirdische Anlagen aus Sicherheitsgründen nicht möglich sind.

Im Rahmen der Planung der Einzelbauvorhaben ist anzustreben, den anfallenden Erdaushub auf das unumgänglich erforderliche Maß zu reduzieren und unbelastetes Aushubmaterial innerhalb des Grundstückes für Geländegestaltungen usw. wieder zu verwerten.

Überschuss an reinem, mineralischem und unbelasteten Erdaushub, der nicht auf dem Baugrundstück zur Baugrubenhinterfüllung, Geländemodellierung o.ä. wieder verwendet werden kann, soll Kiesgruben zu Auffüllungs- und Kultivierungszwecken angedient werden.

Bei Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial sind die Voraussetzungen für den Einbau nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" zu beachten. Grundsätzlich ist der Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial nur in hydrologisch günstigen Gebieten zulässig. Zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und der Unterkante des Bauschuttrecyclingmaterials ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Baustoffrecyclingmaterial (vorzugsweise aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen) darf ausschließlich zur Herstellung von baulichen Anlagen verwendet werden, z.B. als Tragschicht für Verkehrsflächen, Terrassen, etc. Wegen des hohen Grundwasserstandes im Baugebiet scheidet die Verwendung von Recyclingmaterial als Bodenersatzkörper zur Baugrundstabilisierung unter Gebäuden aus, wenn nicht mindestens ein Meter Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel eingehalten werden kann.

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Markdorf, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Georg Riedmann
Bürgermeister

Planverfasser

5 ANHANG

5.1 Pflanzliste I (Bäume)

Pflanzqualität: Hochstamm, m.B., StU 14-16 oder Sol, 3 x v., m.B., 200-250

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix alba	Silber –Weide

5.2 Pflanzliste II (Sträucher)

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Größe von 60-100 cm, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, zwischen der Reihe 1,0 m.

Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornellkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa gallica	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa vosagiaca	Blau-grüne Rose
Salix spec.	Weiden-Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball